

# Ordnung

## Finanzordnung

Status: Beschlossen  
Datum/Version: 04.07.2022  
Dokumentenart: Ordnung

## Inhaltsverzeichnis

§0	Präambel.....	2
§1	Reisekostenerstattung.....	2
§2	Übernachungskostenerstattung.....	3
§3	Aufwandsentschädigung.....	3
§4	Sitzungsgeld.....	4
§5	Beitragspflichtige Mitgliedschaft.....	4
§6	Beteiligung an Aktivitäten Dritter.....	5
§7	Änderung der Finanzordnung.....	5
§8	Veröffentlichung.....	5
§9	Inkrafttreten.....	5

## §0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StuDiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt.]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

## §1 Reisekostenerstattung

- (1) Der StuRa kann Reisekosten für Mitglieder des StuRa und Studierende erstatten, wenn ein Nutzen im Sinne der Studierendenschaft ersichtlich ist. Öffentliche Verkehrsmittel sind bevorzugt zu nutzen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der:die Referatsleiter:in Finanzen dies vor Antritt der Reise zusichert oder der StuRa dies beschließt.
- (3) Soweit Beförderungsmittel nicht mit dem Semesterticket oder sonstigen Freifahrtberechtigungen benutzt werden können, werden für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, grundsätzlich maximal die Kosten der günstigsten benutzbaren Fahrkarte erstattet.
- (4) Im Falle der Nutzung eines privaten Fahrzeuges ohne triftigen Grund werden in entsprechenden Anwendungen §5 Abs. 1 SächsRKG nur die Kosten erstattet, welche einer Fahrkar-

te der günstigsten und kürzesten Route oder eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,17 EUR. Bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich die Kilometerpauschale um 0,02 EUR für jede zusätzliche Person.

- (5) Wird vor Antritt der Fahrt ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Fahrzeuges (durch die:den Referatsleiter:in Finanzen) anerkannt, ist gemäß §5 Abs. 2 SächsRKG eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR erstattungsfähig. Bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich die Kilometerpauschale für jede zusätzliche Person um 0,02 EUR. Ein triftiger dienstlicher Grund für die Benutzung eines privaten Fahrzeuges liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Geschäftsort oder bei mehreren Geschäftsorten einer dieser Orte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist
  2. durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Arbeitszeiterparnis eintritt
  3. sich bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine Kostenersparnis ergibt (ist bei der Beantragung der Reise nachzuweisen)
  4. auf der Reise umfangreiche Akten, Gegenstände mit größerem Gewicht (mind. 15 kg) oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die selbst beim Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar machen,
  5. Umstände, die die Nutzung des eigenen Fahrzeuges zwingend notwendig machen,
  6. ein oder mehrere Mitfahrende im Auftrag der Studierendenschaft unterwegs sind.

## §2 Übernachtungskostenerstattung

- (1) Es werden maximal 50 EUR pro Übernachtung auf Nachweis erstattet, wenn die Reise nach 24:00 Uhr eines Tages endet oder bei Rückreise keine Beförderungsmöglichkeit innerhalb der folgenden 3 Stunden besteht.
- (2) Auf Beschluss des StuRa können Übernachtungskosten für einen mehrtägigen Aufenthalt (z.B. Vernetzungstreffen) vom StuRa auf Nachweis übernommen werden, wenn keine unentgeltliche Unterbringung angeboten wird.

## §3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des StuRa oder Studierende, welche für den StuRa ehrenamtlich tätig sind, können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen (im weiteren AE genannt) bis zu einem Betrag (aktueller Stand 840 EUR nach § 3 Nr. 26a Satz 1 Einkommenssteuergesetz) je Kalenderjahr erhalten.
- (2) Höhere Aufwandsentschädigungen als die nach Abs. 1 sind an ein Mitglied nur gegen die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zulässig und erfordern einen Beschluss des StuRa. Die an ein Mitglied des StuRa maximal auszahlbare AE ist in diesem Fall auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen begrenzt.

- (3) Jede:r Referatsleiter:in kann entsprechend der Verteilung laut HHP für das jeweilige Referat eine AE Pauschale für die Arbeit im Referat für ein Semester beantragen. Bei Arbeit für eine kürzere Zeit als das gesamte Semester, wird die AE anteilig ausgezahlt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Beantragung durch das StuRa-Mitglied bei der:dem Referatsleiter:in Finanzen. Die Referatsleitungen Finanzen und Organisation können bei Nichterfüllung der Referatsarbeit nach Absprache im Plenum beantragen, Anträge auf Aufwandsentschädigung abzulehnen.
- (5) Nicht abgerufene Mittel (z.B. aufgrund nicht besetzter Posten) können von anderen Referaten nach Erklärung abgerufen werden, bedürfen aber der Zustimmung durch Referatsleitungen Finanzen und Organisation. Zusätzlich ist nachzuweisen, weshalb die Mittel abgerufen werden (Übernahme der Aufgaben des Referats / Mehraufwand im eigenen Referat ...)
- (6) Eine Aufwandsentschädigung kann auf Leistung erfolgen, die besonders zeit- und arbeitsintensiv sind. Diese kann durch den StuRa auf Antrag beschlossen werden, wobei ohne Begründung eine Summe von 350 EUR nicht überschritten werden darf. Absatz 1 ist zu beachten.

## §4 Sitzungsgeld

- (1) Das moderierende und protokollierende Mitglied einer Sitzung haben Anspruch auf je 25 EUR Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Bei unzureichender Zu- bzw. Nacharbeit hat der StuRa die Möglichkeit die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses zu verwehren.
- (3) Die Studierendenratsmitglieder, welche als Sitzungsprotokollant:in fungierten und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht verabschiedete Protokolle in Arbeit haben („offene Protokolle“), ist die Auszahlung aller ausstehenden Sitzungsgelder zu verweigern, bis die betreffenden Protokolle vom StuRa beschlossen worden sind.

## §5 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft des StuRa in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die den Betrag von 250 EUR pro Kalenderjahr übersteigen, ist nur gemäß §6 Abs. 6 der GeO zulässig.
- (2) Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.

## §6 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

- (1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an diesen Aktivitäten ein erhebliches durch ihre Aufgabenstellung begründetes Interesse besteht.

## §7 Änderung der Finanzordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

## §8 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

## §9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 8 in Kraft. Dieses Datum und das Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisher gültigen Finanzordnungen des Studierendenrates der HSZG außer Kraft.

## Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
2.0	29.03.2022	Überarbeitete Fassung für Semesterticket
2.1	04.07.2022	Anpassung Aufwandsentschädigung Referate